

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. November 2006

Nummer 47

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 528 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Franz Sales Haus“). S. 435
 529 Auflösung einer Stiftung („Senioren- und Behindertensport“). S. 435
 530 Verlust eines Dienstaussweises (Lohnempfänger Mustafa Temel). S. 435

Wirtschaft und Verkehr

- 531 Zulassung von zivilem Flugbetrieb am Flughafen Niederrhein. S. 436

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 532 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46539 Dinslaken. S. 436
 533 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Fischermanns GmbH & Co, Duisburg. S. 436

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 534 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 437
 535 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 024 211 3). S. 437

Sonderbeilage: BVOT – Tiefbohrverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 528 Anerkennung einer Stiftung**
 („Stiftung Franz Sales Haus“)

Bezirksregierung
 15.02.01-St.1152

Düsseldorf, den 15. November 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Franz Sales Haus“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. November 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 435

- 529 Auflösung einer Stiftung**
 („Senioren- und Behindertensport“)

Bezirksregierung
 15.02.01-St.1004

Düsseldorf, den 15. November 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der Stiftung

„Senioren- und Behindertensport“

mit Sitz in Korschenbroich mit Wirkung vom 07.11.06 genehmigt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem Liquidator anmelden: Herrn Hubert Tokloth, Esendorfer Weg 17, 41352 Korschenbroich.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 435

- 530 Verlust eines Dienstaussweises**
 (Lohnempfänger Mustafa Temel)

Bezirksregierung
 VL 2.1 – 26.00.07 (507) –

Düsseldorf, den 7. November 2006

Verlust des Dienstaussweises Nr. 0547680, ausgestellt am 21.03.2005 durch die ZPD NRW Linnich. Mit Schreiben vom 02.11.2006 teilt der Lohnempfänger Mustafa Temel den Verlust des Dienstaussweises mit. Hiermit wird der in Verlust geratene Dienstaussweis für ungültig erklärt.

Im Auftrag

Kupper

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 435

Wirtschaft und Verkehr**531 Zulassung von zivilem Flugbetrieb
am Flughafen Niederrhein**

Bezirksregierung
59.01-Flughafen Niederrhein

Düsseldorf, den 8. November 2006

**Antrag der Fa. Flughafen Niederrhein GmbH
auf Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung
für den zivilen Flugbetrieb**

Die Firma Flughafen Niederrhein GmbH, Flughafenring 60, 47652 Weeze, hat mit Datum vom 31.10.2006 vorsorglich die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch durch zivilen Luftverkehr sowie eine vorläufige Zulassung von zivilem Luftverkehr auf dem genannten Flugplatz beantragt.

Das Flugplatzgelände der Flughafen Niederrhein GmbH gehört zu der Gemeinde Weeze im Kreis Kleve. Es befindet sich ca. 2 NM SW von Weeze; der Flughafenbahnbezugspunkt hat die geographische Lage: 51. 36. 20 N und 06. 08. 70 E.

Das Gelände grenzt im Westen an die Landstraße 361 und im Osten an die niederländische Staatsgrenze.

Gegenstand des Verfahrens ist es, im Anschluss an die ehemalige militärische Nutzung durch die Royal Airforce den zivilen Flugverkehr weiterhin zuzulassen. Seit dem 01.05.2003 findet an dem Flugplatz bereits ziviler Linienverkehr statt. Die dem Unternehmen am 20.06.2001 erteilte Änderungsgenehmigung wurde durch das OVG NRW aufgehoben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Unternehmen hat vorsorglich eine neue Änderungsgenehmigung beantragt. Gleichzeitig bat das Unternehmen, bis zu der Entscheidung über diesen Antrag eine vorläufige, befristete Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 LuftVG i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Grundlage hierfür ist u.a. ein Sachverständigengutachten der Fa. Froelich & Sporbeck, Bochum, vom 29.09.2006.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Nüse

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 436

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**532 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Stadtwerke
Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1,
46539 Dinslaken**

Bezirksregierung
56-21.0111/06/0102B2

Düsseldorf, den 23. November 2006

**Antrag der
Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH hat mit Datum vom 02.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 MW für naturbelassene Holzbrennstoffe auf dem Grundstück Gerhard-Malina-Str. 19 in 46539 Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 21, Flurstück 75, 76.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 436

**533 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Fischermanns
GmbH & Co, Duisburg**

Bezirksregierung
56.8851.7.3a14822

Düsseldorf, den 16. November 2006

Die Firma Fischermanns GmbH & Co, Am Alten Viehhof, 47138 Duisburg hat am 15.10.2005, neu gefasst am 20.02.2006, einen Antrag auf wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von

Speisefetten aus tierischen Produkten durch die Mitverbrennung von Tierfett gestellt.

Gegenstand der Änderung sind insbesondere der Einsatz von Tierfett als Brennstoff und die Ersetzung eines alten Kamins durch einen neuen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.15.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 436

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

534 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Versammlung des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein

Die nächste Sitzung der Versammlung findet am 05.12.2006 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

A – öffentlicher Teil –

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Versammlung am 20.06.2006

2. Anschlusssituation des SPNV/ÖPNV an den Bahnhöfen im Bereich des Nahverkehrs-Zweckverbandes
3. Gutachten des Landes zur „Analyse der ÖPNV-Organisation unter Berücksichtigung der Förderstrukturen in Deutschland – Mögliche Schlussfolgerungen für NRW“
4. Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
5. Finanzierung des SPNV in 2007
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007
7. Neustrukturierung des SPNV-Angebotes ab 2008
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

Wesel, den 14. November 2006

Nahverkehrs-Zweck-
verband Niederrhein

Crefeld

Vorsitzender
der Versammlung

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 437

535 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 024 211 3)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 024 211 3 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.02.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. November 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 437



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach